



(19)

österreichisches
patentamt

(10) AT 004 577 U3 2006-09-15

(12)

Recherchenbericht (Gebrauchsmusterschrift)

(21) Anmeldenummer: GM 296/01 (51) Int. Cl.⁷: G06F 17/60
(22) Anmeldetag: 2001-04-13
(42) Beginn der Schutzdauer: 2001-07-15
(45) Ausgabetag: 2006-09-15

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
IT SOLUTION INFORMATION
TECHNOLOGY SYSTEM
DEVELOPMENT GMBH
A-1070 WIEN (AT).

(54) PROGRAMMLOGIK FÜR DATENVERARBEITUNGSAVLÄGEN ZUR
MEDIENBRUCHFREIEN FERTIGUNG UND WEITERVERARBEITUNG
ELEKTRONISCHER SIGNATUREN FÜR STRUKTURIERTE DATEN, DIE IN EIN
GRAFISCHES LAYOUT EINGEBETTET SIND

Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC ⁸ : H04L 9/32 (2006.01); G06Q 10/00 (2006.01)		AT 004 577 U3
Recherchierte Prüfstoff (Klassifikation): H04L9, G06Q10		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 13.04.2001 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
<p>Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.</p>		
Kategorie ⁹	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	WO 2000/062143 A1 (ILUMIN CORP.) 19. Oktober 2000 (19.10.2000) Gesamtes Dokument, insbesondere Zusammenfassung, Fig. 1, 3 (Punkte 308 und 310), 6, 8F, 8G, „SUMMARY OF THE INVENTION“, Seite 16 Zeilen 3-8, Seite 47 Zeile 16-Seite 53 Zeile 2	1 - 3
X	WO 2000/062220 A (ILUMIN CORP.) 19. Oktober 2000 (19.10.2000) Zusammenfassung, Fig. 1, 6, 7B (Punkte 708 und 710), 8 - 10, 13 Seite 7 Zeilen 3-15, Seite 23 Zeile 22 - Seite 25 Zeile 2, Seite 40 Zeile 8 - Seite 41 Zeile 11	1 - 3
X	EP 0 565 314 A2 (FISCHER) 13. Oktober 1993 (13.10.1993) Gesamtes Dokument, insbesondere Fig. 31, 32, Seite 2 Zeilen 15-23, Seite 18 Zeilen 11-32, Seite 21 Zeile 14 - Seite 22 Zeile 13	1 - 3
X	US 5 606 609 A (HOUSER ET AL.) 25. Februar 1997 (25.02.1997) Zusammenfassung, Fig. 6 - 8, Seite 13 Zeile 21 - Seite 14 Zeile 24	1
A	EP 0 387 462 A (IBM) 19. September 1990 (19.09.1990) Gesamtes Dokument	1
<p>⁹Kategorien der angeführten Dokumente:</p> <p>X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.</p> <p>Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.</p> <p>A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.</p> <p>P Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.</p> <p>E Dokument, aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldeatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).</p> <p>& Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist.</p>		
Datum der Beendigung der Recherche: 19. Mai 2006		□ Fortsetzung siehe Folgeblatt Prüfer(in): Dr. BEZIRGAN

Hinweis

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik.

Bitte beachten Sie, dass nach der **Zahlung der Veröffentlichungsgebühr die Registrierung erfolgt** und die **Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht** wird, auch wenn die Neuheit bzw. der erforderlich erfinderische Schritt nicht gegeben ist. In diesen Fällen könnte ein allfälliger **Antrag auf Nichtig-erklärung** (kann von jedermann gestellt werden) zur Löschung des Gebrauchsmusters führen. Auf das Risiko allfälliger im Fall eines Nichtigkeitsantrags anfallender Prozesskosten (die gemäß §§ 40 bis 55 Zivilprozessordnung zugesprochen werden) darf hingewiesen werden.

Ländercodes von Patentschriften (Auswahl, weitere Codes siehe WIPO ST. 3.)

AT = Österreich; **AU** = Australien; **CA** = Kanada; **CH** = Schweiz; **DD** = ehem. DDR; **DE** = Deutschland; **EP** = Europäisches Patentamt; **FR** = Frankreich; **GB** = Vereinigtes Königreich (UK); **JP** = Japan; **RU** = Russische Föderation; **SU** = Ehem. Sowjetunion; **US** = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); **WO** = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI);

Die genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebenen Kopierstelle können Kopien der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Über den Link <http://at.espacenet.com/> können Patentveröffentlichungen am Internet kostenlos eingesehen werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "Patentfamilien" (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

Auskünfte und Bestellmöglichkeit zu den Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer

+43 1 534 24 - 738 bzw. 739

Schriftliche Bestellungen:

per FAX Nr. + 43 1 534 24 – 737 oder per E-Mail an Kopierstelle@patentamt.at